pk.tg
PENSIONSKASSE
THURGAU

2018

Reglement der Pensionskasse Thurgau

Pensionskassenverordnung des Grossen Rates

pk.tg
PENSIONSKASSE
THURGAU

Pensionskasse Thurgau
Hauptstrasse 45
Postfach
8280 Kreuzlingen 1
Telefon 071 677 99 22
Fax 071 677 99 25
PC 85-7887-5
www.pktg.ch pk@tg.ch

Inhaltsverzeichnis

Reglement Pensionskasse Thurgau R PKTG

1. Einleitung 3
2. Versicherte 3
3. Versicherungsdauer 4
4. Bemessungsgrundlagen 5
5. Finanzierung 7
6. Leistungen 9
7. Finanzielles Gleichgewicht 20
8 Organisation und Verwaltung 21
9. Rechtsmittel 25
10. Übergangsbestimmungen 25
11. Schlussbestimmungen 28

Anhang (Einkaufstabelle) 29

Pensionskassenverordnung PKVO

1. Allgemeine Bestimmungen 31
2. Versicherung der Mitglieder des Regierungsrates 32
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen 33

Quelle: www.rechtsbuch.tg.ch

Reglement der Pensionskasse Thurgau (R PKTG)

vom 20. Juni 2005 (Stand 1. Januar 2017)

1. Einleitung

§ 1 Aufgabe

[1] Die Pensionskasse Thurgau (PKTG) versichert ihre Mitglieder und deren Hinterlassene gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

§ 2 Rechtsstellung

[1] Die PKTG ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Thurgau mit Sitz in Kreuzlingen.

§ 3 Verhältnis zum BVG

[1] Die PKTG führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)[1)] durch. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

[2] Das Reglement der PKTG geht ausserhalb des Obligatoriums gemäss Artikel 7 ff. BVG den Bestimmungen des Gesetzes vor.

[3] Sind die reglementarischen Leistungen niedriger als vom BVG vorgeschrieben, werden die Leistungen nach BVG ausgerichtet. *

2. Versicherte

§ 4 Kreis der Versicherten

[1] Soweit nachfolgende Personen unter das Versicherungsobligatorium des BVG fallen, sind bei der PKTG obligatorisch versichert: *

1. * die vom Kanton besoldeten Personen,
2. * die Lehrpersonen an den thurgauischen Volksschulen.

[2] Die PKTG kann Personen, die nicht unter das Versicherungsobligatorium des BVG fallen, ausnahmsweise aufnehmen oder weiterversichern.

[3] … *

1) SR 831.40

[4] Die Pensionskassenkommission kann weitere Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder in einem Bezug zum Kanton oder den Gemeinden stehen, in die PKTG aufnehmen. *

[5] … *

[6] Entschädigungen für eine Erwerbstätigkeit im Dienste von anderen als den vorstehend erwähnten Arbeitgebern werden von der PKTG nicht versichert. *

§ 5 Unbezahlter Urlaub

[1] Soweit bei einem unbezahlten Urlaub während maximal zwei Jahren die reglementarischen Beiträge seitens der versicherten Person und des Arbeitgebers entrichtet werden, läuft das Versicherungsverhältnis unverändert weiter. *

[2] Die Risikoversicherung kann auch während maximal zwei Jahren allein weitergeführt werden, solange die versicherte Person und der Arbeitgeber je die reglementarischen Beiträge ohne Sparbeitrag entrichten. *

[3] Beteiligt sich der Arbeitgeber nicht mehr an der Beitragszahlung, gilt § 6.

§ 6 Weiterversicherte

[1] Personen, die wegen vorübergehender Aufgabe während maximal zwei Jahren ihrer Tätigkeit aus der PKTG ausscheiden müssten, können auf Gesuch hin weiter versichert werden. Die Versicherungsbedingungen werden von der Pensionskassenkommission festgelegt. *

[2] Die von der Pensionskassenkommission festgelegten Versicherungsbedingungen dürfen nicht günstiger sein als die Bedingungen für die Versicherten gemäss § 4. *

3. Versicherungsdauer

§ 7 * Beginn der Versicherung

[1] Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses der versicherten Person beziehungsweise mit ihrer Aufnahme in die PKTG. Nach der Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters erfolgt keine Aufnahme mehr.

§ 8 Risikoversicherung

[1] Die Mitglieder sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres gegen die Risiken von Tod und Invalidität versichert.

§ 9 Sparversicherung

[1] Die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 22. Altersjahres.

[2] Für Angehörige des Polizeikorps beginnt sie frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres.

§ 10 Ende der Versicherung

[1] Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses beziehungsweise mit der Auflösung des Anschlussvertrages mit der Pensionskasse, sofern dabei kein Rentenanspruch entsteht. *****

[2] Die Versicherung für die Risiken Tod und Invalidität bleibt während eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter bestehen, wenn die austretende Person nicht vorher bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert wird.

[3] Die Weiterversicherung gemäss § 6 kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Monats beendet werden.

4. Bemessungsgrundlagen

§ 11 Beitragspflichtige Besoldung

[1] Die beitragspflichtige Besoldung besteht aus der jeweiligen Grundbesoldung einschliesslich dauernder Zulagen, vermindert um den Koordinationsabzug.

[2] Die maximale beitragspflichtige Besoldung entspricht dem 15fachen des Koordinationsabzugs gemäss § 12.

[3] Bei besonderen Besoldungsverhältnissen legt die Pensionskassenverwaltung die beitragspflichtige Besoldung fest.

[4] Die Pensionskassenkommission legt fest, in welchen Zeitpunkten die beitragspflichtige Besoldung an geänderte Lohnverhältnisse angepasst wird.

[5] Bei krankheits- oder unfallbedingter Lohnfortzahlung sowie bei Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub wird die beitragspflichtige Besoldung unverändert bis zum Ende der Lohnfortzahlung weitergeführt.

§ 12 Koordinationsabzug

[1] Der Koordinationsabzug beträgt 80 % der maximalen AHV-Altersrente.

[2] Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad festgesetzt.

§ 13 Sparguthaben

[1] Für jedes Mitglied der Sparversicherung wird ein individuelles Sparguthaben geführt. Dieses setzt sich zusammen aus:

1. den in der PKTG erworbenen Spargutschriften samt Zins. Die Verzinsung erfolgt auf dem Kontostand am Ende des Vorjahres,

2. der eingebrachten Freizügigkeitsleistung samt Zins,
3. den freiwilligen Einlagen samt Zins.

[2] Das Sparguthaben wird reduziert um allfällige Bezüge samt Zins im Zusammenhang mit der Wohneigentumsförderung oder einer Kapitalabfindung bei einer Scheidung.

[3] Die Sparguthaben werden zu dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz BVG verzinst. Vorbehalten bleibt ein tieferer Zinssatz während einer Unterdeckung. *****

[4] Lässt die finanzielle Situation der PKTG eine Verzinsung über dem Mindestzinssatz BVG zu, erfolgt dies auf Beschluss der Pensionskassenkommission hin als ausserordentliche Gutschrift. *****

§ 14 Spargutschriften

[1] Die jährlichen Spargutschriften betragen: *****

Alter[1)]	**Spargutschrift**[2)]
23 – 32	15,1 % *****
33 – 42	17,1 % *****
43 – 52	20,6 % *****
53 – 63	22,6 % *****
64 – 68 *****	18,0 %
*****	…

[2] Für Angehörige des Polizeikorps betragen die jährlichen Spargutschriften: *****

Alter[3)]	**Spargutschrift** [4)]
20 – 32	17,8 % *****
33 – 42	19,3 % *****
43 – 52	21,8 % *****
53 – 60	23,8 % *****
61 – 62	19,0 %

[3] Während der Dauer einer Invalidität werden die Spargutschriften aufgrund der für die Festsetzung der Invalidenrente massgebenden beitragspflichtigen Besoldung berechnet.

[4] Bei Ein- und Austritten sowie bei unterjährigen Besoldungsmutationen werden die Gutschriften anteilsmässig berechnet.

---

1) Kalenderjahr – Geburtsjahr
2) in % der beitragspflichtigen Besoldung
3) Kalenderjahr – Geburtsjahr
4) in % der beitragspflichtigen Besoldung

5. Finanzierung

5.1. Aufwendungen der Versicherten

§ 15 * Beginn und Ende der Beitragspflicht

[1] Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in die PKTG.

[2] Die Beitragspflicht erlischt mit dem Austritt aus der PKTG oder am Monatsende, das dem Tode der versicherten Person folgt beziehungsweise mit dem Einsetzen einer Rente für die versicherte Person, spätestens am Ende des Monats, in dem das 68. Altersjahr vollendet wird.

§ 16 Höhe der Beiträge

[1] Die Versicherten (ohne Polizeikorps) erbringen ihre Beiträge auf der Summe der beitragspflichtigen Besoldung wie folgt: *****

Alter[1)]	**Beiträge Risiko**	**Verwaltung**	**Sanierung**	**Sparen**	**Total**
18 – 22	1,21 %	0,11 %			1,32 %
23 – 32	1,21 %	0,11 %	0,00 % *	7,45 % *	8,77 % *
33 – 52	1,21 %	0,11 %	0,00 % *	8,45 % *	9,77 % *
53 – 63 *	1,21 %	0,11 %	0,00 % *	9,45 % *	10,77 % *
64 – 68 *	1,21 %	0,11 %	0,00 % *	9,00 % *	10,32 % *

[2] Angehörige des Polizeikorps erbringen ihre Beiträge auf der Summe der beitragspflichtigen Besoldung wie folgt: *****

Alter[2)]	**Beiträge Risiko**	**Verwaltung**	**Sanierung**	**Sparen**	**Total**
20 – 32 *	1,21 %	0,11 %	0,00 % *	7,85 % *	9,17 % *
33 – 42 *	1,21 %	0,11 %	0,00 % *	8,50 %	9,82 % *
43 – 52	1,21 %	0,11 %	0,00 % *	9,60 % *	10,92 % *
53 – 60 *	1,21 %	0,11 %	0,00 % *	10,35 % *	11,67 % *
61 – 62 *	1,21 %	0,11 %	0,00 % *	9,50 %	10,82 % *

[3] … *****

[4] Weiterversicherte haben zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge aufzubringen.

[5] Die Risikobeiträge dienen der Finanzierung der Schadenfälle bei Tod und Invalidität, der Zusatzrente, des Beitrages an den Sicherheitsfonds und von versicherungstechnischen Massnahmen. *****

[6] Die Verwaltungskosten dienen der Finanzierung der technischen Verwaltung. *****

1) Kalenderjahr – Geburtsjahr
2) Kalenderjahr – Geburtsjahr

[7] Die Sanierungsbeiträge dienen der Ausfinanzierung einer Unterdeckung. *****

§ 17 Mitgebrachte Freizügigkeitsleistung

[1] Eine aus einem früheren Arbeitsverhältnis stammende Freizügigkeitsleistung ist in die PKTG einzubringen.

[2] Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird dem persönlichen Sparguthaben gutgeschrieben. Übersteigt sie die gemäss Tabelle im Anhang berechnete Einlage, wird der Überschuss der versicherten Person auf einem Freizügigkeitskonto oder einer Freizügigkeitspolice gutgeschrieben.

§ 18 Freiwillige Einlagen

[1] Sind sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht, können Versicherte ihr Sparguthaben durch freiwillige Einlagen bis zur Höhe des gemäss Tabelle im Anhang berechneten Betrages anheben. Dies gilt insbesondere auch bei individuellen Besoldungserhöhungen.

[2] Diese Einlagen sind bis zum Eintritt eines Versicherungsereignisses möglich.

[3] … *****

[4] Wurden Bezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge getätigt, können freiwillige Einlagen erst vorgenommen werden, wenn die Bezüge zurückbezahlt sind. Kann der vorbezogene Betrag bis zur Vollendung des 58. Altersjahres nicht zurückbezahlt werden, so können Einkäufe getätigt werden, soweit sie zusammen mit diesen Bezügen die maximalen Leistungen nach diesem Reglement nicht überschreiten. *****

§ 19 Zahlungsregelung

[1] Die Beiträge werden monatlich durch Lohnabzüge erhoben.

[2] Beim Eintritt eines Versicherungsereignisses von der versicherten Person nicht bezahlte Beiträge werden mit den Leistungen verrechnet. *****

5.2. Aufwendungen des Arbeitgebers

§ 20 Beiträge

[1] Beginn und Ende der Beitragspflicht richten sich nach § 15.

[2] … *****

[2bis] Die Arbeitgeber erbringen für die Versicherten (ohne Polizeikorps) ihre Beiträge kollektiv auf der Summe der beitragspflichtigen Besoldung wie folgt: *****

Alter[1)]	Beiträge Risiko	Verwaltung	Sanierung	Sparen	Total
18 – 22	1,54 %	0,14 %			1,68 %
23 – 68	1,54 %	0,14 %	0,00 % *	11,20 % *	12,88 % *

[2ter] Die Arbeitgeber erbringen für die Versicherten des Polizeikorps ihre Beiträge kollektiv auf der Summe der beitragspflichtigen Besoldung wie folgt: *

Alter[2)]	Beiträge Risiko	Verwaltung	Sanierung	Sparen	Total
20 – 62	1,54 %	0,14 %	0,00 % *	11,66 % *	13,34 % *

[3] … *

[4] Die Absätze 5 bis 7 von § 16 gelten sinngemäss. *

§ 21 * …

§ 22 Sonderleistungen des Arbeitgebers

[1] Das Sparguthaben darf zusammen mit allfälligen Sonderleistungen des Arbeitgebers in die Pensionskasse bei vorzeitiger Entlassung in den Ruhestand die Höhe gemäss Tabelle im Anhang nicht überschreiten. *

[2] Einlagen in das Sparguthaben werden gemäss § 35 Absatz 1 in eine Altersrente umgewandelt. *

[3] Leistungen für eine Zusatzrente bis Vollendung des 63. Altersjahres dürfen die maximale AHV-Altersrente nicht übersteigen. *

6. Leistungen

6.1. Gemeinsame Bestimmungen

§ 23 Auskunfts- und Meldepflicht

[1] Versicherte, Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen oder ihre Hinterlassenen sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Verwaltung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Verwaltung kann alle Unterlagen verlangen, die zum Nachweis von Ansprüchen erforderlich sind.

1) Kalenderjahr – Geburtsjahr
2) Kalenderjahr – Geburtsjahr

[2] Versicherte, Rentenbezüger und Rentenbezügerinnen oder ihre Hinterlassenen sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der PKTG spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Meldung über Ereignisse zu erstatten, welche Auswirkung auf die Versicherung haben, insbesondere Änderung des IV-Grades sowie die mindestens 10 % betragende Änderung des Erwerbseinkommens von Invalidenrentnern, den Tod von Rentenbezügern und Rentenbezügerinnen, die Fortführung respektive vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden, Adress- und Zivilstandsänderungen. *

[3] Werden Auskünfte verweigert oder Meldungen unterlassen, kann die PKTG ihre Leistungen reduzieren oder einstellen. *

§ 24 Form der Leistungen

[1] Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Renten am Monatsende ausgerichtet.

[2] Für den Monat, in dem ein Anspruch erlischt, wird die volle Rente ausgerichtet.

[3] Die PKTG kann anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung gemäss § 36 oder bei Geringfügigkeit gemäss Artikel 37 BVG[1)] ausrichten. *

§ 25 Vorleistungspflicht

[1] Wird die PKTG vorleistungspflichtig, weil noch nicht feststeht, wer leistungspflichtig ist, erbringt sie in der Regel nur die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG.

§ 26 * Erfüllungsort

[1] Die Leistungen werden auf das von dem oder der Anspruchsberechtigten genannte Bank- oder Postkonto überwiesen. Die Kosten der Überweisung auf ein ausländisches Konto können der anspruchsberechtigten Person belastet werden. Die Überweisung erfolgt in jedem Fall in Schweizer Franken.

§ 27 Verzugszins

[1] Für den Verzugszins gelten die diesbezüglichen Bestimmungen des BVG und des Freizügigkeitsgesetzes (FZG)[2)]. *

1) SR 831.40
2) SR 831.42

§ 28 Überversicherung

[1] Die Invaliden-, Hinterlassenen- und Kinderrenten inklusive Anpassungszulagen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % der letzten der Versicherung zugrunde liegenden Besoldung zuzüglich zwischenzeitlicher Rentenanpassungen übersteigen. *

[2] Als andere anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Überdies wird das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. *

[2bis] Beträgt der IV-Grad der Eidgenössischen Invalidenversicherung zwischen 70 % und 100 % und besteht eine Überversicherung aufgrund des rechnerisch erzielbaren Erwerbseinkommens, kann die Pensionskassenverwaltung eine vertrauensärztliche Untersuchung zur Festlegung der Resterwerbsfähigkeit veranlassen. Aufgrund dieses Berichtes legt sie das zumutbare Ersatzeinkommen für die Rentenberechnung fest. *

[3] Altersleistungen werden gekürzt, wenn sie mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung zusammenfallen. Bei der Berechnung der Kürzung wird auf das dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad entsprechende Vergleichsgehalt abgestellt. *

[4] Ehegatten- und Waisenrenten werden zusammengerechnet.

[5] Die PKTG ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder Kürzungen anderer Sozialversicherungen auszugleichen.

[6] Die Pensionskassenkommission kann ganz oder teilweise von einer Rentenkürzung absehen, insbesondere wenn den Anspruchsberechtigten durch das Versicherungsereignis besondere Kosten erwachsen.

§ 29 Kürzung bei schwerem Verschulden

[1] Die PKTG kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer angeordneten Eingliederungsmassnahme der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) widersetzt.

§ 30 Überprüfung der Leistung

[1] Der Anspruch auf Versicherungsleistungen wird periodisch überprüft.

[2] Bei Überversicherung werden die Besoldungserhöhungen in gleichem Masse wie die Rentenerhöhungen vorgenommen. *

§ 31 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

[1] Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die Pensionskassenkommission kann ganz oder teilweise von einer Rückforderung absehen. Bezüglich Verjährung gelten die Bestimmungen des BVG[1)].

§ 32 Schadenersatzforderungen

[1] Wer eine Hinterlassenen- oder Invalidenrente beansprucht, hat seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der PKTG an diese abzutreten. Wird die Abtretung verweigert, kann die Pensionskassenkommission Versicherungsleistungen entsprechend kürzen oder einstellen.

[2] Für Leistungen gemäss BVG tritt die PKTG gemäss Gesetz in die Forderungsrechte der Versicherten gegenüber dem haftpflichtigen Dritten ein (Subrogation).

§ 33 Anpassung der Renten

[1] Eine Anpassung der Renten wird von der Pensionskassenkommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der PKTG jährlich geprüft. Der Beschluss wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert. *****

[2] Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach Massgabe von Artikel 36 Absatz 1 BVG angepasst. Die Anpassung kann so lange aufgeschoben werden, wie die effektiven Leistungen der PKTG die gesetzlichen Minimalleistungen übersteigen. *****

6.2. Altersrenten

§ 34 * Beginn und Ende

[1] Beenden Versicherte ihr Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, entsteht ein Anspruch auf eine Altersrente. Vorbehalten bleibt § 53 Absatz 3.

[2] Die Altersrente beginnt nach Ablauf der Lohnzahlungen, bei Weiterversicherten mit Aufhören der Beitragszahlungen. Sie erlischt am Ende des Sterbemonats.

[3] Versicherte können nach Vollendung des ordentlichen AHV-Rentenalters ihre Altersrente verlangen.

§ 35 * Höhe

[1] Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Sparguthabens berechnet. *****

---

1) SR 831.40

Alter	Umwandlungssatz
58	4,88 % *
59	5,00 % *
60	5,12 % *
61	5,24 % *
62	5,37 % *
63	5,50 % *
64	5,64 % *
65	5,79 % *
66	5,94 % *
67	6,11 % *
68	6,29 % *

Zwischenwerte werden auf Monate genau ermittelt.

[2] Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung gemäss § 74. *

§ 36 Kapitalabfindung

[1] Versicherte können maximal die Hälfte des Sparguthabens als Kapitalabfindung verlangen. Die Altersrente wird auf dem verbleibenden Sparguthaben berechnet.

[2] Das Begehren um Kapitalabfindung ist spätestens ein Jahr vor Einsetzen der Rente zu stellen und ist unwiderruflich. Wenn die Kapitalabfindung das Doppelte der maximalen AHV-Rente nicht überschreitet, muss das Begehren vor Rentenbeginn gestellt werden. *

[3] Bei verheirateten, in eingetragener Partnerschaft oder angemeldeter Lebensgemeinschaft lebenden Versicherten ist die Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte beziehungsweise der Partner oder die Partnerin schriftlich zustimmt. *

§ 37 Teilpensionierung

[1] Die Pensionierung kann in maximal drei Teilschritten vollzogen werden. Der Anteil des Sparguthabens, welcher der Rentenberechnung zugrunde liegt, entspricht in der Regel anteilsmässig der jeweiligen Reduktion der Besoldung.

[2] Die ersten beiden Pensionierungsschritte setzen eine Reduktion der Besoldung von je mindestens 20 % des Gehaltes im Alter 58 voraus. *

[3] Sinken infolge Teilpensionierung die Besoldung unter den Grenzlohn BVG[1)] und gleichzeitig der Beschäftigungsgrad unter 30 %, hört die aktive Versicherung auf. Es wird die volle Pensionierung vollzogen.

[4] Die Kapitalabfindung gemäss § 36 wird bei jedem Pensionierungsschritt im Verhältnis zum verrenteten Sparguthaben vollzogen. *

1) SR 831.40

[5] Ein vollzogener Pensionierungsschritt kann nicht rückgängig gemacht werden. Davon ausgenommen ist eine Invalidität, deren Beginn vor der Teilpensionierung liegt. *

§ 38 Zusatzrente

[1] Ab dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres wird dem Bezüger oder der Bezügerin einer Altersrente, auf dessen Antrag bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, eine Zusatzrente in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente ausbezahlt, sofern und solange keine Renten der IV ausgerichtet werden. *

[2] Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Zusatzrente entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad zwischen dem 57. und 60. Altersjahr berechnet. Bei einer Pensionierung vor dem 60. Altersjahr erfolgt die Berechnung aufgrund der letzten 3 Jahre vor der Pensionierung. Bei einem Eintritt nach dem 57. Altersjahr erfolgt die Berechnung aufgrund der 3 Jahre nach dem Eintritt. *

[3] Hat das Versicherungsverhältnis weniger als 10 Jahre gedauert, wird die Zusatzrente für jeden vollen fehlenden Monat um 1/120 gekürzt.

[4] Bei Angehörigen des Polizeikorps setzt die Zusatzrente bei der Alterspensionierung, frühestens jedoch zu Beginn des Monats nach Vollendung des 60. Altersjahres ein und wird bis zum 63. Altersjahr durch den Staat finanziert. Die Zusatzrente wird entsprechend dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad zwischen dem 54. und 57. Altersjahr berechnet. Bei einem Eintritt nach dem 54. Altersjahr erfolgt die Berechnung aufgrund der 3 Jahre nach dem Eintritt. *

[5] Bei Teilpensionierten entspricht die Zusatzrente anteilsmässig der Reduktion der Besoldung. *

[6] Die Zusatzrente wird gekürzt, soweit die Altersleistungen zusammen mit dem erzielten Jahres-Erwerbs- und Renteneinkommen grösser ist als 90 % des Vergleichslohns. Dieser entspricht der Summe der letzten beitragspflichtigen Besoldung bei einem Vollpensum plus den Koordinationsabzug. *

6.3. Invalidenrenten

§ 39 Anspruch

[1] Versicherte, die von der IV als invalid anerkannt werden und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der PKTG versichert waren, gelten auch bei der PKTG ab demselben Datum als invalid. *

[2] Über das Vorhandensein und den Grad der Invalidität entscheidet die Pensionskassenkommission aufgrund vertrauensärztlicher Abklärungen oder diesbezüglicher Entscheide der IV.

§ 40 Höhe

[1] Bei voller Invalidität beträgt die Invalidenrente 50 % der bei ihrer Fälligkeit massgebenden beitragspflichtigen Besoldung. *

[2] Bei Teilzeitbeschäftigten wird in der Regel auf den durchschnittlichen Beschäftigungsgrad der drei dem Versicherungsereignis vorausgehenden Jahre abgestellt.

[3] Die Höhe der Invalidenrente wird in Abhängigkeit vom Invaliditätsgrad wie folgt festgelegt:

Invaliditätsgrad mindestens	**Höhe Invalidenrente**
40 %	Viertelsrente
50 %	halbe Rente
60 %	Dreiviertelsrente
70 %	ganze Rente

§ 41 Beginn und Ende

[1] Die Invalidenrente setzt nach Ablauf der Lohnzahlungen beziehungsweise Lohnansprüche ein.

[2] Sie erlischt mit der Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder mit dem Tode des Bezügers oder der Bezügerin, spätestens mit Einsetzen der Altersrente.

[3] Ab dem Monatsersten nach Vollendung des 63. Altersjahres, für Angehörige des Polizeikorps nach Vollendung des 60. Altersjahres, wird die Invalidenrente durch die Altersrente abgelöst. Letztere berechnet sich aus dem während der Dauer der Invalidität gemäss § 14 Absatz 3 weitergeführten Sparguthaben. Die §§ 74 und 77a gelten sinngemäss. *

§ 42 Teilinvalidität

[1] Eine teilinvalide Person gilt als Invalidenrentner oder Invalidenrentnerin für den Teil der beitragspflichtigen Besoldung, der durch die Teilrente ersetzt wird, und als aktive versicherte Person für den übrigen Teil der beitragspflichtigen Besoldung.

[2] Tritt eine teilinvalide Person mit ihrem aktiven Teil aus der PKTG aus, erhält sie auf dem bei der Berechnung der Rente nicht berücksichtigten Teil der beitragspflichtigen Besoldung die Freizügigkeitsleistung gemäss § 53.

§ 43 Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit

[1] Wird der Rentner oder die Rentnerin ganz oder teilweise wieder erwerbsfähig, lebt das aktive Versicherungsverhältnis im entsprechenden Umfang wieder auf, sofern die Aufnahmebedingungen gemäss § 4 weiterhin erfüllt sind.

[2] Wird die Versicherung nicht mehr bei der PKTG weitergeführt, wird das weitergeführte Sparguthaben als Freizügigkeitsleistung erbracht.

6.4. Ehegattenrente

§ 44 Anspruch

[1] Stirbt ein Versicherter oder Rentenbezüger, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tode der versicherten Person

1. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
2. * das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Bei der Dauer der Ehe wird die nachgewiesene Dauer der vor der Heirat bestandenen Lebensgemeinschaft im Sinne von § 48 angerechnet, ebenfalls die früheren Ehejahre bei Wiederverheiratung mit dem gleichen Partner.

[2] Ist keine der Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt oder erlischt die Rente wegen Wiederverheiratung, hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten. Damit erlöschen alle Ansprüche gegenüber der PKTG.

[3] Bei eingetragener Partnerschaft ist der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt.

§ 45 Höhe

[1] Die Ehegattenrente beträgt bis zum Ende des Monats, in dem der verstorbene Versicherte sein 63. Altersjahr, beziehungsweise das 60. Altersjahr bei Angehörigen des Polizeikorps, vollendet hätte, 60 % der versicherten oder laufenden Invalidenrente.

[2] Nach diesem Zeitpunkt beträgt die Ehegattenrente 60 % der versicherten oder laufenden Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben des verstorbenen Versicherten um die bis zu seinem vollendeten 63. Altersjahr, bei Angehörigen des Polizeikorps bis zum vollendeten 60. Altersjahr, möglichen Spargutschriften, berechnet auf der letzten beitragspflichtigen Besoldung, ohne Zins ergänzt.

§ 46 Beginn und Ende

[1] Die Ehegattenrente beginnt mit dem Wegfall der Besoldung bzw. des Besoldungsnachgenusses oder der Rente der verstorbenen Person. Sie erlischt mit dem Tode oder der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.

§ 47 Ansprüche des geschiedenen Ehegatten

[1] Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tod des geschiedenen Versicherten dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

[2] Die Leistungen der PKTG werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen.

[3] Bei gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss. *

§ 48 Lebenspartnerrente

[1] Der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin hat Anspruch auf eine Rente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern

1. die verstorbene Person und der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin unverheiratet und nicht verwandt sind und
2. * die gegenseitige Unterstützungspflicht auf dem Formular der Pensionskasse schriftlich vereinbart und dieses von der noch nicht teil- oder ganz pensionierten versicherten Person der PKTG zugestellt wurde und
3. der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin nicht bereits Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht und
4. * die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz und Lebensmittelpunkt im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen mindestens fünf Jahre bestanden hat und
5. * der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

[2] Muss der überlebende Partner oder die überlebende Partnerin für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen, müssen die Bedingungen gemäss Ziffer 4 und 5 nicht erfüllt sein. *

[3] Die Lebenspartnerrente erlischt mit dem Tode, der Verheiratung oder dem Beginn einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft des überlebenden Partners. *

6.5. Waisen- und Kinderrenten

§ 49 Anspruch

[1] Die Kinder eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers haben Anspruch auf eine Waisenrente.

[2] Versicherte, denen eine Alters- oder Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind Anspruch auf eine Kinderrente.

[3] Bei Pflegekindern besteht ein Anspruch auf eine Waisen- oder Kinderrente nur, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufgekommen ist.

§ 50 Höhe

[1] Für jedes Kind beträgt die Rente 25 % der laufenden oder versicherten Invaliden- oder Altersrente.

[2] Wenn beide Elternteile verstorben oder invalid sind, erhöht sich die Rente um die Hälfte.

§ 51 Beginn und Ende

[1] Der Beginn der Kinder- und Waisenrenten richtet sich nach den §§ 34, 41 beziehungsweise 46.

[2] Der Anspruch auf eine Rente erlischt bei Vollendung des 18. Altersjahres, bei Wegfall der Invalidenrente oder beim Tod des Kindes.

[3] Steht das Kind in Ausbildung, wird die Rente bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

6.6. Todesfallsumme

§ 52 Todesfallsumme

[1] Sind nach dem Tod einer aktiven versicherten Person keine Leistungen nach §§ 44, 47 oder 48 auszurichten, besteht Anspruch auf eine Todesfallsumme. *****

[2] Anspruchsberechtigt sind:

1. die Person, die seit der Anmeldung der Partnerschaft gemäss § 48 mit dem Verstorbenen bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, bei deren Fehlen
2. natürliche Personen, die vom verstorbenen Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, bei deren Fehlen
3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen für eine Waisenrente nicht erfüllen, bei deren Fehlen
4. die Eltern des Verstorbenen, bei deren Fehlen
5. die Geschwister des Verstorbenen.

[3] Die Höhe der Todesfallsumme entspricht 50 % des Sparguthabens, abzüglich dem Barwert einer allfälligen Waisenrente, im Maximum 150 % der beitragspflichtigen Besoldung. *****

6.7. Freizügigkeitsleistung

§ 53 Anspruch, Höhe

1 Beim Austritt aus der PKTG haben Versicherte Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung gemäss Artikel 15 FZG[1)]. Diese entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Vorbehalten ist die provisorische Weiterversicherung Invalider gemäss Artikel 26a BVG[2)]. *

2 Bei einer Reduktion der beitragspflichtigen Besoldung kann eine anteilsmässige Freizügigkeitsleistung erbracht werden.

3 Nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Erreichen des 63. Altersjahres können austretende Personen die Freizügigkeitsleistung beanspruchen, sofern sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder sich als arbeitslos anmelden. *

4 Versicherte Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, können die Überweisung der Freizügigkeitsleistung nach Absatz 3 nur verlangen, wenn sie nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers in die Versicherung aufgenommen werden und ihre Vorsorge nach Artikel 33b BVG weiterführen. *

§ 54 Begleichung

1 Die Austrittsleistung wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, wird der Vorsorgeschutz im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen aufrechterhalten.

2 Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

1. sie die Schweiz endgültig verlassen, vorbehalten bleiben Einschränkungen durch bundesrechtliche Bestimmungen;
2. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder
3. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag ausmacht.

3 An verheiratete, in eingetragener Partnerschaft oder angemeldeter Lebensgemeinschaft lebende Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung gemäss Absatz 2 nur zulässig, wenn der Ehegatte beziehungsweise der Partner oder die Partnerin schriftlich zustimmt. *

§ 55 * Teilliquidation

1 Die Voraussetzungen und das Verfahren bei einer Teilliquidation werden von der Pensionskassenkommission in einem separaten Erlass geregelt.

---

1) SR 831.42
2) SR 831.40

6.8. Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

§ 56 Wohneigentumsförderung

[1] Aktive Versicherte können ihr vorhandenes Sparguthaben nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum zum eigenen Bedarf einsetzen.

[2] Der Vorbezug wird als «Schuldenkonto» geführt und zum gleichen Satz verzinst wie das Sparguthaben. Das anspruchsberechtigte Sparguthaben ist die Differenz zwischen dem unverändert weitergeführten Sparguthaben und dem «Schuldenkonto». Das BVG-Konto wird im Verhältnis Sparguthaben zu Vorbezug reduziert.

[3] Ein Vorbezug ist bis zur Vollendung des 58. Altersjahres möglich. *****

[4] Alle Gebühren und Spesen gehen zu Lasten des Vorbezügers oder der Vorbezügerin. Insbesondere ist mit der Gesuchstellung eine Bearbeitungspauschale in der von der Pensionskassenkommission festgelegten Höhe zu entrichten.

6.9. Leistungen aus dem Hilfsfonds

§ 57 Hilfsfonds

[1] Die PKTG führt einen Hilfsfonds. Er besteht aus dem seitens der ehemaligen LPK eingebrachten Kapital und wird aus freiwilligen Zuwendungen und seinen Zinsen geäufnet.

§ 58 Leistungen

[1] Die Pensionskassenkommission kann in Härtefällen den aktiven oder pensionierten Lehrkräften an thurgauischen Volksschulen, Kindergärten und Berufsschulen bzw. ihren Angehörigen ausserordentliche Leistungen zu Lasten des Hilfsfonds gewähren.

7. Finanzielles Gleichgewicht

§ 59 Versicherungstechnische Überprüfung

[1] Die PKTG ist bei einer Unterdeckung, spätestens jedoch alle fünf Jahre durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge zu überprüfen. *****

[2] Die Überprüfung soll insbesondere Aufschluss geben, ob die PKTG ihre künftigen Verpflichtungen mit den reglementarischen Aufwendungen der Versicherten und der Arbeitgeber sowie den vorhandenen Mitteln erfüllen kann beziehungsweise ob das Rentenziel von 50 % der beitragspflichtigen Besoldung mit den reglementarischen Sparbeiträgen nach den technischen Grundlagen der PKTG und unter Zugrundelegung der Standardkarriere (40 Beitragsjahre, Verzinsung 1 % über dem Lohnwachstum) erreicht werden kann. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die reglementarischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

§ 60 Sanierungsmassnahmen *****

[1] Bei einer Unterdeckung ergreift die Pensionskassenkommission die notwendigen gesetzlich zulässigen Massnahmen, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Sie kann Sanierungsbeiträge erheben und den Zinssatz für die Verzinsung der Sparguthaben bis auf Null senken. An diesen Sanierungsmassnahmen beteiligen sich die Arbeitgeber und die Versicherten im Verhältnis 56 % zu 44 %. *****

[1bis] Die Pensionskassenkommission beschliesst bis spätestens Ende Mai aufgrund der Jahresrechnung des Vorjahres die notwendigen Sanierungsmassnahmen für das Folgejahr. Bei besonderen Verhältnissen kann sie kurzfristig andere Massnahmen beschliessen. *****

[2] Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2[1)] Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Der Arbeitgeber und die Pensionskasse treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. *****

8. Organisation und Verwaltung

8.1. Delegiertenversammlung

§ 61 Zusammensetzung, Amtsdauer

[1] Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 50 Mitgliedern zusammen.

[1)] SR 831.441.1

[2] 25 Arbeitnehmervertreter und Arbeitnehmervertreterinnen werden wie folgt bestimmt:

1. * Der Dachverband der Personalverbände (Personalthurgau) bestimmt 13 gemäss § 4 Absatz 1 Punkt 1 oder von einem gemäss § 4 Absatz 4 angeschlossenen Arbeitgeber besoldete Versicherte und einen Rentenbezüger als Delegierte. Er berücksichtigt die einzelnen Gruppierungen angemessen.
2. Der Polizeiverband bestimmt einen Delegierten.
3. * Die Berufsorganisation Bildung Thurgau bestimmt neun Versicherte gemäss § 4 Absatz 1 Punkt 2 besoldete Versicherte und einen Rentenbezüger als Delegierte. Die Stufen und Fachschaften werden angemessen berücksichtigt.

[3] 25 Arbeitgebervertreter und Arbeitgebervertreterinnen werden wie folgt bestimmt:

1. durch den Regierungsrat 9 Delegierte;
2. durch die Spital Thurgau AG 5 Delegierte;
3. * durch die Stiftung Mansio oder PHTG 1 Delegierte(r);
4. durch den Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS) 10 Delegierte.

[4] Die Amtsdauer der Delegierten beträgt vier Jahre.

[5] Die Mitglieder der Pensionskassenkommission und der Geschäftsführer nehmen an der Delegiertenversammlung teil. *

§ 62 Aufgaben

[1] Der Delegiertenversammlung obliegen: *

1. * Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und der Arbeitnehmervertreter in die Pensionskassenkommission durch die Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter der Delegiertenversammlung.
2. * Stellungnahme zu strategischen Vorhaben der PKTG.
3. * Kenntnisnahme des Geschäftsberichts, des Berichts des versicherungstechnischen Experten und des Berichts der Kontrollstelle.
4. * …
5. * …
6. * …

[2] … *

[3] … *

[4] … *

§ 63 Einberufung und Verfahren *

[1] Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin der Pensionskassenkommission jeweils im zweiten Quartal durch schriftliche Einladung einberufen. *

[2] Jedem Delegierten steht das Recht zu, Anliegen einzureichen. Diese sind mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin zu richten. *

[3] Die Delegiertenversammlung wird mindestens 45 Tage im Voraus angekündigt. Die Einladungen müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung versandt werden.

[4] Der Präsident oder die Präsidentin der Pensionskassenkommission führt den Vorsitz. *

§ 64 * …

8.2. Pensionskassenkommission

§ 65 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer *

[1] Die Pensionskassenkommission setzt sich aus zwölf Mitgliedern zusammen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind zu gleichen Teilen vertreten. Die Gruppierungen gemäss § 4 sind, soweit möglich, zu berücksichtigen. Die Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten gemäss § 4 ist nicht nötig. *

[2] Die Arbeitgebervertreterinnen und Arbeitgebervertreter werden durch die Arbeitgeber bestimmt. *

[3] Die Nomination und Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter der Pensionskassenkommission erfolgt wie folgt:

1. Die Nomination erfolgt durch Personalthurgau und Bildung Thurgau;

2. Die Wahl bedarf einer Mehrheit der anwesenden Arbeitnehmer-Delegierten. *

[4] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, maximal bis zum vollendeten 68. Altersjahr. Die Wiederwahl ist möglich. *

[5] Die Pensionskassenkommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Präsidenten oder eine Präsidentin, einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin und einen Aktuar oder eine Aktuarin. Die Wiederwahl ist möglich. *

§ 66 Stellung, Befugnisse

[1] Die Pensionskassenkommission ist das oberste Organ der PKTG. *

[2] Die Pensionskassenkommission nimmt insbesonders die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 51a Absatz 2 BVG[1)] wahr. *

1. * …

[1)] SR 831.40

2. * …
3. * …
4. * …
5. * …
6. * …
7. * …
8. * …
9. * …
10. * …

[3] Die Pensionskassenkommission kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse einem Ausschuss oder der Verwaltung delegieren. *

[4] Die Pensionskassenkommission ist befugt, in wichtigen Kassenangelegenheiten Experten und Expertinnen zur Beratung beizuziehen.

[5] Änderungen des Pensionskassenreglements erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die wohlerworbenen Rechte der Versicherten und Rentner werden gewahrt. *

§ 67 Beschlussfähigkeit

[1] Die Pensionskassenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Entscheide erfordern eine Mehrheit der Stimmenden. *

[2] In dringenden Fällen kann die Pensionskassenkommission auf dem Zirkularweg Beschluss fassen. In diesem Fall gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm mindestens neun Mitglieder zustimmen. *

§ 68 Unterschriftenregelung

[1] Kollektivunterschrift zu zweien unter sich oder mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin haben der Präsident oder die Präsidentin, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin.

[2] Die Pensionskassenkommission regelt die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Personen der Pensionskassenverwaltung.

8.3. Pensionskassenverwaltung

§ 69 Leitung, Aufgaben

[1] Die Leitung der Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Er oder sie

1. besorgt die Verwaltung der PKTG gemäss dem Pflichtenheft und den Weisungen der Pensionskassenkommission;

2. * nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Pensionskassenkommission teil;
3. ist in Zusammenarbeit mit der Pensionskassenkommission für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Organe der PKTG sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung besorgt.

9. Rechtsmittel

§ 70 Einsprache und Klage

[1] Gegen Entscheide der Kassenverwaltung kann innert 20 Tagen bei der Pensionskassenkommission schriftlich Einsprache erhoben werden.

[2] Gegen Entscheide der Pensionskassenkommission kann Klage beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau erhoben werden.

10. Übergangsbestimmungen

§ 71 Frühere Versicherung bei SPK und LPK

[1] … *

§ 72 * …

§ 73 * …

§ 74 * Senkung Umwandlungssatz gemäss Reglement 2006 *

[1] … *

[1bis] Für Versicherte, die am 31. Dezember 2011 bereits Mitglied der PKTG waren und vor dem 1. Januar 1954 (für Angehörige des Polizeikorps: vor dem 1. Januar 1957) geboren sind, wird die Rente mit den folgenden Umwandlungssätzen berechnet: *

Alter	Umwandlungssatz
60	6,20 %
61	6,40 %
62	6,60 %
63 und älter	6,80 %

Massgebend ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns. Zwischenwerte werden auf Monate genau ermittelt.

[2] … *

[3] Für Versicherte gemäss Absatz 1[bis] gilt für freiwillige Einlagen die Tabelle im Anhang im Reglement vom 20. Juni / 6. Juli 2005, gültig bis 31. Dezember 2011. *****

[4] Bringen Versicherte gemäss Absatz 1[bis] freiwillige Einlagen und Freizügigkeitsleistungen nach dem 31. Dezember 2011 ein, werden diese mit dem Umwandlungssatz gemäss § 35 verrentet. *****

[5] Versicherte gemäss Absatz 1[bis] haben keinen Anspruch auf eine Gutschrift gemäss § 13 Absatz 4. *****

§ 75 Besitzstand der Renten

[1] Renten, die am 31. Dezember 2005 bereits laufen, beurteilen sich nach dem jeweils massgebenden früheren Reglement. Vorbehalten bleiben §§ 23 Absatz 2, 28 und 31 dieses Reglementes.

[2] Künftige Renten, deren Berechnung auf einer am 31. Dezember 2005 bereits laufenden Rente basiert, werden nach den Ansätzen dieses Reglementes bestimmt. Dies betrifft insbesondere die für die Berechnung der Altersrente bei den Invaliden massgebenden Umwandlungssätze.

§ 76 * …

§ 77 * …

§ 77a * Aufwertungseinlage gemäss Reglement 2012 *****

[1] Versicherte, die bereits vor dem 31. Dezember 2011 Mitglied der PKTG waren, erhalten per 1. Januar 2016 die letzte Aufwertungseinlage gemäss § 77a des Reglements, Stand 23. Januar 2014, auf die reglementarische Freizügigkeit per 31. Dezember 2011. Die ab 1. Januar 2011 eingebrachten Freiwilligen Einlagen werden nicht berücksichtigt. *****

[2] … *****

[3] … *****

[4] … *****

§ 77b * Jahresrechnung und -bericht 2013

[1] … *****

§ 77c * Aufwertungseinlage 2016 bis 2020

[1] Versicherte, die bereits vor dem 31. Dezember 2015 Mitglied der PKTG waren und die Voraussetzungen nach § 74 nicht erfüllen, erhalten ab 1. Januar 2016 eine Aufwertungseinlage auf die reglementarische Freizügigkeit per 31. Dezember 2015. Die ab 1. Januar 2014 eingebrachten Freiwilligen Einlagen werden nicht berücksichtigt.

[2] Die Aufwertungseinlage wird in maximal fünf jährlichen Einlagen wie folgt dem Altersguthaben gutgeschrieben:

Jahrgang	**Aufwertungseinlage**	**am 1.1.2016**	**am 1.1.2017**	**am 1.1.2018**	**am 1.1.2019**	**am 1.1.2020**
1992	0,3 %	0,060 %	0,060 %	0,060 %	0,060 %	0,060 %
1991	0,6 %	0,120 %	0,120 %	0,120 %	0,120 %	0,120 %
1990	0,9 %	0,180 %	0,180 %	0,180 %	0,180 %	0,180 %
1989	1,2 %	0,240 %	0,240 %	0,240 %	0,240 %	0,240 %
1988	1,5 %	0,300 %	0,300 %	0,300 %	0,300 %	0,300 %
1987	1,8 %	0,360 %	0,360 %	0,360 %	0,360 %	0,360 %
1986	2,1 %	0,420 %	0,420 %	0,420 %	0,420 %	0,420 %
1985	2,4 %	0,480 %	0,480 %	0,480 %	0,480 %	0,480 %
1984	2,7 %	0,540 %	0,540 %	0,540 %	0,540 %	0,540 %
1983	3,0 %	0,600 %	0,600 %	0,600 %	0,600 %	0,600 %
1982	3,3 %	0,660 %	0,660 %	0,660 %	0,660 %	0,660 %
1981	3,6 %	0,720 %	0,720 %	0,720 %	0,720 %	0,720 %
1980	3,9 %	0,780 %	0,780 %	0,780 %	0,780 %	0,780 %
1979	4,2 %	0,840 %	0,840 %	0,840 %	0,840 %	0,840 %
1978	4,5 %	0,900 %	0,900 %	0,900 %	0,900 %	0,900 %
1977	4,8 %	0,960 %	0,960 %	0,960 %	0,960 %	0,960 %
1976	5,1 %	1,020 %	1,020 %	1,020 %	1,020 %	1,020 %
1975	5,4 %	1,080 %	1,080 %	1,080 %	1,080 %	1,080 %
1974	5,7 %	1,140 %	1,140 %	1,140 %	1,140 %	1,140 %
1973	6,0 %	1,200 %	1,200 %	1,200 %	1,200 %	1,200 %
1972	6,3 %	1,260 %	1,260 %	1,260 %	1,260 %	1,260 %
1971	6,6 %	1,320 %	1,320 %	1,320 %	1,320 %	1,320 %
1970	6,9 %	1,380 %	1,380 %	1,380 %	1,380 %	1,380 %
1969	7,2 %	1,440 %	1,440 %	1,440 %	1,440 %	1,440 %
1968	7,5 %	1,500 %	1,500 %	1,500 %	1,500 %	1,500 %
1967	7,8 %	1,560 %	1,560 %	1,560 %	1,560 %	1,560 %
1966	8,1 %	1,620 %	1,620 %	1,620 %	1,620 %	1,620 %
1965	8,7 %	1,740 %	1,740 %	1,740 %	1,740 %	1,740 %
1964	9,3 %	1,860 %	1,860 %	1,860 %	1,860 %	1,860 %
1963	9,9 %	1,980 %	1,980 %	1,980 %	1,980 %	1,980 %
1962	10,5 %	2,100 %	2,100 %	2,100 %	2,100 %	2,100 %

Jahrgang	Aufwertungseinlage	am 1.1.2016	am 1.1.2017	am 1.1.2018	am 1.1.2019	am 1.1.2020
1961	11,1 %	2,220 %	2,220 %	2,220 %	2,220 %	2,220 %
1960	11,7 %	2,340 %	2,340 %	2,340 %	2,340 %	2,340 %
1959	12,3 %	3,075 %	3,075 %	3,075 %	3,075 %	
1958	12,9 %	4,300 %	4,300 %	4,300 %		
1957	12,9 %	6.450 %	6.450 %			
1956	12,9 %	12,900 %				
1955	12,9 %	12,900 %				
1954	12,9 %	12,900 %				
1953	12,9 %	12,900 %				
1952	12,8 %	12,800 %				
1951	12,4 %	12,400 %				
1950	10,6 %	10,600 %				
1949	8,5 %	8,500 %				
1948	6,5 %	6,500 %				

[3] Für Angehörige des Polizeikorps mit Jahrgang 1954 bis 1959 gelten folgende Aufwertungseinlagen:

Jahrgang	Aufwertungseinlage	am 1.1.2016	am 1.1.2017	am 1.1.2018	am 1.1.2019
1959	13,2 %	3,300 %	3,300 %	3,300 %	3,300 %
1958	13,2 %	4,400 %	4,400 %	4,400 %	
1957	13,2 %	6,600 %	6,600 %		
1956	13,2 %	13,200 %			
1955	13,2 %	13,200 %			
1954	13,2 %	13,200 %			

11. Schlussbestimmungen

§ 78 * …

§ 79 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt jenes der LPK vom 23. November 1994 sowie dasjenige der SPK vom 6. Dezember 1994.

[2] … *

Anhang

(Fassung gemäss Änderung vom 10. Juni 2015, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2016.)

Das Sparguthaben kann durch freiwillige Einlagen oder solche aus Freizügigkeitsleistungen die gemäss der nachfolgenden Tabelle berechneten Werte nicht überschreiten. Die Ansätze werden dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert.

Alter	**Sparguthaben in % der beitragspflichtigen Besoldung**	
	Versicherte ohne Polizei	Versicherte der Polizei
20		17,8 %
21		35,9 %
22		54,3 %
23	15,1 %	73,1 %
24	30,5 %	92,2 %
25	46,1 %	111,6 %
26	62,0 %	131,3 %
27	78,2 %	151,4 %
28	94,7 %	171,9 %
29	111,4 %	192,7 %
30	128,5 %	213,9 %
31	145,8 %	235,4 %
32	163,5 %	257,3 %
33	183,4 %	281,1 %
34	203,7 %	305,3 %
35	224,4 %	330,0 %
36	245,4 %	355,1 %
37	266,8 %	380,6 %
38	288,6 %	406,5 %
39	310,7 %	433,0 %
40	333,3 %	459,8 %

Alter	Sparguthaben in % der beitragspflichtigen Besoldung	
	Versicherte ohne Polizei	Versicherte der Polizei
41	356,2 %	487,2 %
42	379,5 %	515,0 %
43	406,8 %	545,8 %
44	434,5 %	577,2 %
45	462,7 %	609,1 %
46	491,4 %	641,5 %
47	520,6 %	674,6 %
48	550,3 %	708,2 %
49	580,5 %	742,4 %
50	611,3 %	777,1 %
51	642,6 %	812,5 %
52	674,5 %	848,6 %
53	708,9 %	887,2 %
54	743,9 %	926,5 %
55	779,5 %	966,6 %
56	815,7 %	1007,3 %
57	852,6 %	1048,7 %
58	890,1 %	1090,8 %
59	928,3 %	1133,7 %
60	967,1 %	1177,4 %
61	1006,7 %	1217,0 %
62	1046,9 %	1257,3 %
63	1087,8 %	
64	1087,8 %	
65	1087,8 %	
66	1087,8 %	
67	1087,8 %	
68	1087,8 %	

Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrpersonen * (Pensionskassenverordnung)

vom 13. April 2005 (Stand 1. Januar 2014)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Pensionskasse Thurgau

[1] Die Pensionskasse Thurgau gewährleistet die berufliche Vorsorge für das Staatspersonal und die Lehrpersonen im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG[1)]. *

[2] Die Pensionskasse Thurgau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons und gilt als vollkapitalisiert. *

§ 2 Aufsicht

[1] Die genehmigte Jahresrechnung ist dem Regierungsrat, dem Grossen Rat und allen angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen. *

[2] … *

§ 3 * …

§ 4 *

[1] … *

§ 5 Kreis der Versicherten

[1] Obligatorisch bei der Pensionskasse Thurgau versichert sind die vom Kanton besoldeten Personen und die Lehrpersonen an den thurgauischen Volksschulen. *

[2] Das oberste Organ kann weitere Institutionen, die eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder in einem Bezug zum Kanton oder zu den Gemeinden stehen, in die Pensionskasse Thurgau aufnehmen. *

1) SR 831.40

[3] Das Versicherungsverhältnis zwischen der Pensionskasse Thurgau und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber wird in einem Vertrag geregelt. *

1. * …
2. * …
3. * …

§ 6 Versicherungsgrundsätze

[1] Die Vorsorgepläne für die Altersleistungen richten sich nach dem Beitragsprimat.

[2] … *

§ 7 Finanzierung

[1] Die Beiträge der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer werden in folgendem Verhältnis festgelegt: *

1. *	bei der Sparversicherung:	56 % zu 44 %;
2. *	bei der Risikoversicherung:	56 % zu 44 %;
3. *	bei den Verwaltungskosten:	56 % zu 44 %;
4. *	bei den Sanierungsbeiträgen:	56 % zu 44 %.

[2] Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 6 bis 12 %, für die Risikoversicherung je 0 bis 2 %, für die Verwaltungskosten je 0 bis 1 % und für Sanierungsbeiträge je 0 bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung. *

[3] Mit Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, die gemäss § 5 Absatz 2 neu beitreten, kann die Kasse höhere Beiträge festlegen. *

§ 8 Anpassung der Renten

[1] Das oberste Organ legt nach Anhörung der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber fest, wann und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Es berücksichtigt dabei den Umwandlungssatz und die finanzielle Situation der Kasse. *

[2] Die Anpassungszulagen werden von der Kasse mit den Renten ausgerichtet.

[3] … *

[4] … *

[5] … *

2. Versicherung der Mitglieder des Regierungsrates

§ 9 Grundsatz

[1] Die Mitglieder des Regierungsrates sind Versicherte der Pensionskasse Thurgau.

§ 10 Ruhegehalt

[1] Bis zum Einsetzen der Altersrente der Pensionskasse Thurgau haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf ein Ruhegehalt, sofern sie beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Altersjahr vollendet haben und nicht die Freizügigkeitsleistung in Anspruch nehmen.

[2] Auf Wunsch kann einem aus dem Amt geschiedenen Mitglied des Regierungsrates bis zum vollendeten 60. Altersjahr die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet werden. Mit Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung entfällt das Ruhegehalt.

[3] Das Ruhegehalt beträgt 50 % der beim Ausscheiden aus dem Amt massgebenden beitragspflichtigen Besoldung. Bei weniger als zwölf Amtsjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Amtsjahr um 4 %, im Maximum um 20 % der beitragspflichtigen Besoldung gekürzt.

[4] Das Ruhegehalt unterliegt der Anpassung gemäss § 8.

[5] Wird eine Invalidenrente ausgerichtet, beschränkt sich das Ruhegehalt auf den Teil der beitragspflichtigen Besoldung, der nicht durch die Invalidenrente ersetzt wird.

[6] Soweit das Ruhegehalt zusammen mit anderen Einkünften 90 % des seinerzeitigen Einkommens übersteigt, wird es gekürzt.

[7] Nach Vollendung des 63. Altersjahres wird das Ruhegehalt durch die Altersrente der Pensionskasse Thurgau abgelöst. Die Altersrente wird auf dem seit dem Amtsaustritt weiter verzinsten Sparguthaben berechnet.

[8] Das Ruhegehalt samt allfälligen Anpassungszulagen wird durch die Pensionskasse Thurgau ausgerichtet, geht aber zu Lasten der Staatsrechnung.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsrecht

[1] Ruhegehälter an frühere Mitglieder des Regierungsrates, die nicht durch eine Altersrente der Kasse abgelöst wurden, werden gemäss dem sie begründenden Recht weiterhin zu Lasten der Staatsrechnung ausgerichtet.

[2] … *

[3] … *

[4] … *

[5] … *

[6] … *

[7] … *

[8] Für den versicherungstechnischen Barwert der bis 2008 aufgelaufenen Teuerungszulage per 31. Dezember 2013 und für die gleitende Absenkung des Umwandlungssatzes bis zum 31. Dezember 2015 werden der Pensionskasse des Kantons Thurgau per 1. Januar 2014 total 53 Millionen Franken vergütet. *****

[9] Der Kanton leistet für alle angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einen Beitrag von mindestens 28 Millionen Franken bis zu maximal 56 Millionen Franken als einmaligen Sanierungsbeitrag, unter der Bedingung, dass auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen dem Verhältnis gemäss § 7 Absatz 1 Ziffer 4 entsprechenden Sanierungsbeitrag von mindestens 22 Millionen Franken bis zu maximal 44 Millionen Franken leisten. *****

[10] Der Kanton leistet nach erfolgtem Sanierungsschritt gemäss § 11 Absatz 9 zur Erreichung eines Deckungsgrades von 100 % eine Einlage als Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht von maximal 50 Millionen Franken. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. *****

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechtes

[1] Die Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte (Pensionskassenverordnung) vom 18. Dezember 1996 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft[1)].

1) In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.